



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für die Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes OSTERHOLZ, Landkreis Osterholz

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. Seite 111) in Verbindung mit den §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 493), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700) und § 6 der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz vom 21.02.2018 in Verbindung mit § 8 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz, vom 19.12.2000, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserverband OSTERHOLZ betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
2. Der Verband erhebt nach dieser Satzung
 - a) Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b) die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Aufwand und
 - c) Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage als öffentlichrechtliche Abgabe sowie
 - d) den Aufwand für die Veränderung und Stilllegung von Grundstücksanschlüssen auf Wunsch des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten als privatrechtliche Forderung

§ 2

Ermittlung und Höhe des Beitrages

a) Ermittlung der Beiträge

1. Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.



3. Als Grundstücksfläche gilt

- 3.1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- 3.2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- 3.3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in der die Hauptleitung verläuft (Hauptleitungsgrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptleitungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m verlaufenden Parallelen,
- 3.4. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffer 3.1. – 3.3. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptleitungsgrundstück bzw. Im Falle von Ziffer 3.3. der dem Hauptleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- 3.5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- 3.6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- 3.7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.



4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer. 2. gilt
 - 4.1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - 4.2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - 4.3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - 4.4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl von Vollgeschosse nach Ziffer 4.1. und 4.2. überschritten wird.
 - 4.5. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt ist,
 - 4.5.1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 4.5.2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - 4.5.3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - 4.6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.



b) Höhe der Beiträge

1. Der Beitragssatz (Baukostenzuschuß) für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 1,02 Euro je qm nutzungsbezogener Fläche.

Er umfaßt den gesamten Aufwand bis zur Grundstücksgrenze.

2. Die Baukostenzuschüsse für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Versorgungstatbestandes gesondert festgelegt.
3. Die weiteren Kosten für den Hausanschluß - ab Grundstücksgrenze - werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Bei privaten Erschließungsmaßnahmen können zwischen dem Erschließungsträger und dem Wasser- und Abwasserverband Sondervereinbarungen getroffen werden.
5. Soweit geschlossene Baugebiete abgerechnet werden, kann die Abrechnung unabhängig von den Regelungen nach Ziffer 1 – 4 auch kostendeckend für diese Gebiete vorgenommen werden.
6. Beantragt der Anschlussnehmer vor Herstellung des Hausanschlusses einen Bauwasseranschluss, so werden die entstehenden Kosten – ab Grundstücksgrenze – nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück Eigenleistung erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegung, Materiallieferung und Montage.

§ 3

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme. Der Verband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
2. Die Wasserversorgungsanlage gilt als fertiggestellt, wenn vor dem Grundstück die Versorgungsleitung in Betrieb genommen wird und der Hausanschluß einschl. Wasseruhr installiert ist.



3. Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 7 Übergangsregelung

Bei Grundstücken, für die eine Anschlussgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht, wenn die Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 fertiggestellt ist.

§ 8 Benutzungsentgelte nach § 1 Abs. 2 c

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreisentgelt.

Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers bemessen. Das Mengenpreisentgelt wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für das Mengenpreisentgelt ist 1 m³ Wasser.

1.1. Grundgebühr

- 1.1.1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück mit einem Wasserzähler

	(Neu)	(Alt)		
bis	Q3 = 4	/ QN 2,5	monatlich	7,80 €
bis	Q3 = 10	/ QN 6	monatlich	19,50 €
bis	Q3 = 16	/ QN 10	monatlich	31,20 €
über	Q3 = 16	/ QN 10	monatlich	62,40 €



1.1.2. Sie beträgt für die zweite und jede weitere Wohnung mit einem Wasserzähler

	(Neu)	(Alt)		
bis	Q3 = 4	/ QN 2,5	monatlich	7,80 €
bis	Q3 = 10	/ QN 6	monatlich	19,50 €
bis	Q3 = 16	/ QN 10	monatlich	31,20 €
über	Q3 = 16	/ QN 10	monatlich	62,40 €

1.1.3. Bei Weideanschlüssen wird nur für die Monate Mai bis September eine Grundgebühr nach Ziff. 1.1.1. erhoben.

1.1.4. Die Grundgebühr für ein Standrohr (Hydrant) beträgt für einen Entleihszeitraum von bis zu 7 Tagen

pauschal 62,00 €
Die Gebühr fällt auch bei kürzerer Entleihsung in dieser Höhe an.

Für eine darüber hinaus gehende Entleihsdauer wird für jeden angefangenen 7 -Tage-Zeitraum zusätzliche eine Gebühr von

pauschal 7,80 €
berechnet.

Wasserentnahmen werden gemäß Entnahme, Instandsetzungen nach Aufwand berechnet.

1.1.5. Zugleich ist als Sicherheitsleistung für ein Hydrantenstandrohr

ein Beitrag von 250,00 €

zu hinterlegen.

1.1.6. Die Grundgebühr für die Bearbeitungskosten eines vom Grundstückseigentümer eingebauten Zwischenwasserzählers, der die nicht ins Kanalnetz eingeleiteten Wassermengen erfasst, beträgt

monatlich 1,92 €

1.2. Mengenpreise (Arbeitspreis)

1.2.1. Wasserpreis je cbm 1,19 €

1.2.2. Wasserpreis je cbm

aus Standrohr (Bauwasser) 1,19 €

1.2.3. Bauwasser für Neubauten, sofern der Verbrauch nicht gemessen oder genau ermittelt werden kann:



Pauschale für eine Bauzeit

von bis zu 6 Monaten	72,00 €
für jeden weiteren Monat	12,00 €

§ 9 Entgelt

1. Entgeltpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Ansonsten ist entgeltpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Entgeltpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ansonsten mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Entgeltspflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, ansonsten mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.
2. Die Stilllegung eines Anschlusses ist schriftlich zu beantragen.

§ 11 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Entgelte sind Abschlagszahlungen jeweils zum 1.2., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.



2. Entsteht die Entgeltspflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem voraussichtlichen Verbrauch bzw. die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
3. Zahlungen aufgrund der durch Rechnung vorzunehmenden Endabrechnungen werden spätestens zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 1.2. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen und Forderungen unter 2,00 Euro werden mit der nächsten Endabrechnung verrechnet.

§ 13 Sonstige Entgelte

1. Die Kosten für Veränderungen am Grundstücksanschluss, die durch Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind und die der Grundstückseigentümer beantragt oder er zu vertreten hat, sind nach dem tatsächlichen Aufwand von diesem zu erstatten.
2. Für die Absperrung (Stilllegung) bzw. die Wiederaufnahme der Versorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat (§ 33 AVBWasserV), ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen ein Betrag von 75,00 Euro zu zahlen.
Der Betrag von 75,00 Euro ist ebenfalls zu bezahlen, wenn durch Veranlassung des Anschlussnehmers eine angedrohte Sperrung durchgeführt werden soll, dieser aber hierbei die Voraussetzung schafft, dass hierauf verzichtet werden kann. Die Vollstreckungskosten nach § 14 Ziffer 1 Satz 2 entfallen damit.
3. Für die erstmalige Abnahme eines Trinkwasseranschlusses nach Fertigstellungsanzeige ist ein Entgelt von 86,00 Euro zu entrichten soweit dies nicht mit der Erstellung des Anschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, vorgenommen werden kann.
4. Für weitere Aufwendungen auf Veranlassung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten, die nicht im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung eines Hausanschlusses stehen und Sonderleistungen darstellen sind folgende Entgelte zu entrichten
 - a) Ingenieurstunde 70,00 Euro
 - b) Meisterstunde 55,00 Euro
 - c) Stunde eines Gesellen / Sachbearbeiter 47,00 Euro
 - d) km/PKW 0,50 Euro
 - e) km/Transporter 1,00 Euro
 - f) Kopien DIN A4 je Blatt 1,00 Euro
 - g) Bescheinigungen 3,00 Euro

Sonstige nicht erfaßte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. Pauschalsätzen geltend gemacht.



**§ 14
Zahlung und Verzug**

1. Werden Abschlagszahlungen oder Bescheide nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,00 Euro.
Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für die Kassierung durch einen Beauftragten des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz Vollstreckungskosten von 63,00 Euro zu entrichten.
2. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.A. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 15

Zu allen vorgenannten Beträgen – außer denen in § 14 wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

§ 16

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft

Schwanewede, den 02. November 2023

Schwenke

Vorsitzender der Versammlung



L.S.

Heeger
Verbandsgeschäftsführer

Satzung vom 19. Dezember 2000 und

1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2001
2. Änderungssatzung vom 18. November 2002
3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2005
4. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2017
5. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013
6. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2017
7. Änderungssatzung vom 21. Februar 2018 (In Kraft getreten zum 01.01.2015)
8. Änderungssatzung vom 20. November 2019
9. Änderungssatzung vom 17. März 2021
10. Änderungssatzung vom 16. November 2022
11. Änderungssatzung vom 02. November 2023